



SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verband für den Namen „Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Berlin e. V.“, nachfolgend kurz RV genannt.
Der Sitz des RV ist Berlin.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 2949Nz eingetragen.

Die Tätigkeit des RV erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Berlin.

Er ist Mitglied im

- Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. (LPBB)
- Landessportbund Berlin e.V. (LSB) über den Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT, AUFGABEN

1. Zweck

Der RV ist die regionale Vertretung des Pferdesportes im Land Berlin. Er vertritt die Interessen des Pferdesportes im Land Berlin.

Erforderliche Regelungen erfolgen durch Beschlussfassung im Rahmen der Zielstellungen des LPBB.

Die Einbindung der Arbeit des Regionalverbandes in den LPBB erfolgt über die Fachbeiräte in dessen Beirat Sport.

2. Gemeinnützigkeit

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der RV selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des RV.

Der RV begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des RV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Bei Auflösung des RV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Der RV wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

3. Aufgaben

Der gemeinnützige Zweck des RV wird durch die Erfüllung folgender Aufgaben angestrebt:

- 3.1. - Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Mitglieder durch Ausübung des Pferdesportes
- 3.2. - Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege und der Jugendarbeit in den Vereinen über die Ausübung des Pferdesportes
- 3.3. - Förderung des Allgemeinen Pferdesportes (Freizeit- und Breitensport) als Grundlage der Arbeit in den Vereinen, z. B. durch Organisation von Lehrgängen und Ausrichtung regionaler Veranstaltungen
- 3.4. - Förderung des Reitens und Voltigierens als Schulsport
- 3.5. - Förderung des Therapeutischen Reitens
- 3.6. - Förderung des Umweltschutzes durch umweltverträgliches Verhalten beim Betreiben von landschaftsbezogenem Pferdesport und Mitarbeit in der Natur- und Landschaftspflege
- 3.7. - Förderung der tierartgerechten Pferdehaltung und des Tierschutzes insbesondere beim Umgang und bei der Ausbildung mit bzw. von Pferden
- 3.8. - ideelle Pflege und Bewahrung des „Kulturgutes Pferd“ im Bewusstsein der Menschen
- 3.9. - satzungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Fördermittel.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können sein:

1.1. Ordentliche Mitglieder

Eingetragene Vereine, die dem Pferdesport dienen und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind (Pferdesportvereine, Pferdesportabteilungen von Sportvereinen).

1.2. Außerordentliche Mitglieder

1.2.1. Juristische Personen (Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Institutionen), die pferdesportfördernde Ziele verfolgen.

1.2.2. Inhaber von Pferdebetrieben (natürliche und juristische Personen), die pferdesportfördernde Ziele verfolgen. Sie erlangen die Mitgliedschaft durch die persönliche Mitgliedschaft des Betriebsinhabers bzw. eines Betriebsmitinhabers, eines Betriebsbetreibers oder eines Mitgliedes des Geschäftsführungsorganes.

1.3.. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Pferdesport im RV erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. die Aufnahme als Mitglied des RV setzt voraus



- 2.1.1. die schriftliche Antragstellung an die Geschäftsstelle
 - 2.1.2. die gleichzeitige Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. (nur für ordentliche Mitglieder gemäß § 3.1.1).
 - 2.1.3 Die Mitgliedschaft im Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V.
- 2.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand des RV. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist eine schriftlich begründete Berufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Über eine Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
- 3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Auflösung des Mitgliedsvereins / der juristischen Person / des Mitgliedsbetriebes
 - Wechsel des Inhabers von Pferdebetrieben (natürliche und juristische Person)
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - 3.2. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Interessen des RV zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Schieds- und Ehrengerichtes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichtes ist eine schriftlich begründete Berufung innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig. Über eine Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
 - 3.3. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft
 - entfallen alle Rechte gegenüber dem RV,
 - bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RV für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den RV im Rahmen seiner Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des RV zu befolgen;
 - 2.2. die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen;
Die Delegierten eines Vereins mit Beitragsrückständen sind nicht stimmberechtigt.
Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung im Abstand von mindestens vier Wochen im Zahlungsrückstand, kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.
 - 2.3. keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des RV abträglich sind.
 - 2.4. den RV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dass ihre jeweiligen Mitglieder
 - 3.1 die ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - nach den Grundsätzen des Tierschutzes behandeln, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und artgerecht unterbringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung ermöglichen,
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich behandeln, z. B. quälen, misshandeln oder unzulänglich transportieren,
 - 3.2 sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO), einschließlich ihrer Rechtsordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) unterwerfen (disziplinspezifische Regelwerke bleiben davon unberührt).

§ 5 BEITRÄGE

Die Höhe des Jahresbeitrages wird laut Satzung des LPBB von der Mitgliederversammlung des LPBB festgesetzt.

§ 6 ORGANE DES RV

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der Jugendausschuss.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Regionalverbandes. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten der Vereine. Stimmberechtigt sind je Mitgliedsverein zwei Delegierte. Eine weitere Anzahl von Delegierten der ordentlichen Mitglieder ergibt sich aus der Größenordnung der Vereine. Danach entfällt auf je 25 Vereinsmitglieder ein weiterer Delegierter. Die Stimmen der Delegierten sind auf andere nach der Satzung stimmberechtigte Delegierte übertragbar. Maßgebend ist die Zahl der Vereinsmitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Jahres.



2. Die stimmberechtigten Delegierten müssen mindestens 16 Jahre alt und Mitglied in einem Mitgliedsverein des RV sein. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden, sofern sie über 21 Jahre alt sind.
3. Spätestens bis zum 31. März jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung des RV statt. Der Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Es genügt, wenn die Einladung schriftlich, zusammen mit der Tagesordnung, mindestens 20 Tage vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt.
5. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn sie als ordentliche Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch offene Abstimmung, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
7. Zur Wahl in Gremien des Verbandes können nur Mitglieder eines Verbandsmitgliedes gemäß § 3.1.1 und 3.1.2 kandidieren, die 21 Jahre alt und zur Wahl anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht auf Antragstellung eines Delegierten ein Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen ein anderes Wahlverfahren beantragt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Endet auch diese mit Stimmengleichheit, so wird die Wahl durch Losentscheid entschieden. Das Los zieht der Versammlungsleiter.
8. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
9. Über Dringlichkeitsanträge (nicht zulässig für Anträge zu Satzungsänderungen), die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann diese beschließen, wenn zwei Drittel der durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen für die Zulassung der Dringlichkeitsanträge gestimmt haben. Über die Zulassung muss für jeden Dringlichkeitsantrag gesondert abgestimmt werden.
10. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt ein Antrag als fristgerecht eingereicht, wenn er vor Eröffnung des betreffenden Punktes der Tagesordnung gestellt wird. Zusatzanträge können während der Behandlung der Sache gestellt werden. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der Zusatzantrag als abgelehnt.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 12.1. Wahl des Vorstandes
 - 12.2. Entlastung des Vorstandes
 - 12.3. Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern; hierzu ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.
 - 12.4. Die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des LPBB: Die Delegierten werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist, wer volljährig und Mitglied eines Mitgliedsvereins im RV ist. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten wird bestimmt durch die Satzung des LPBB.
 - 12.5. Genehmigung des Jahresberichtes
 - 12.6. Genehmigung des Jahresplanes
 - 12.7. Genehmigung der Jugendordnung
 - 12.8. Berufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - 12.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 12.10. Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes

§ 8 VORSTAND

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Personen.
2. Im Vorstand werden folgende Funktionen wahrgenommen:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - der Sportwart,
 - der Landesjugendwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gleichzeitig geschäftsführender Vorstand sind
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende



- der Schatzmeister

Der RV wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten die zwei weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Für während der Amtszeit ausgeschiedene gewählte Vorstandsmitglieder, kann der Vorstand Nachfolger berufen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8.3.) aus, so hat eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb von sechs Wochen einzuberufen ist, stattzufinden. Ein Vorstandsmitglied hat seine Tätigkeit einzustellen, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder dies einstimmig verlangen. Über das endgültige Ausscheiden aus dem Vorstand beschließt die nächste Mitgliederversammlung.
- Wahl des Vorstandes
 - Der Vorstand - ausgenommen der Jugendwart - wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - Der Wahlleiter wird aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen gewählt.
 - Bei Wahlen wird per Akklamation abgestimmt, außer wenn einer der anwesenden Delegierten ein anderes Verfahren beantragt.
 - Zur Wahl in den Vorstand des RV können nur Mitglieder eines Mitgliedsvereines des RV vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen angetragenen Kandidatur vorliegt. Als gewählt gilt, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigt.
 - Der Landesjugendwart wird gemäß Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden erfolgen durch die Delegierten. Für die weiteren Mitglieder des Vorstandes hat der Vorsitzende das erste Vorschlagsrecht. Wird ein von ihm vorgeschlagener Kandidat nicht gewählt, so haben die Delegierten das Recht zu weiteren Wahlvorschlägen.
- Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstandes
 - Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Tätigkeit des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder geregelt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Die Stellung des Landesjugendwartes ist durch die Bestimmungen des Landessportbundes Berlin e.V. sowie der Jugendordnung des RV geregelt.
 - Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, jedoch einmal im Quartal.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des RV sofern diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Landesjugendwart hat die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder auch im LPBB wahrzunehmen und die Arbeit der Vereinsjugendwarte weitgehendst zu unterstützen.
- Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Diese sind vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 ERWEITERTER VORSTAND

- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 9.2 und den jeweiligen 1. Vorsitzenden der Vereine, die Mitglieder des RV sind. Die 1. Vorsitzenden der Vereine können im Verhinderungsfall durch den jeweiligen 2. Vorsitzenden oder durch ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten werden.
- Der erweiterte Vorstand sollte grundsätzlich dreimal im Jahr vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen werden.
- In der Sitzung des erweiterten Vorstandes, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, ist der Vorstand verpflichtet, über seine Tätigkeit für den Zeitraum zwischen zwei Sitzungen Bericht zu erstatten. Weiterhin ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen, sofern Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung anfallen. Wesentlich sind zum Beispiel finanzielle Belastungen, die den normalen Umfang übersteigen, sportliche und sachliche Veränderungen, die ebenfalls den normalen Umfang übersteigen.
- Auf der jeweiligen ersten Sitzung eines Jahres ist dem erweiterten Vorstand ein Etatvorschlag für das laufende Kalenderjahr zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 10 BERLINER REITERJUGEND

- Die Berliner Reiterjugend ist der Jugendverband des RV. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des RV zu genehmigen ist.
- Die Leitung der Berliner Reiterjugend (Jugendleitung) wird auf der Grundlage der Jugendordnung gewählt.
- Die Aufgaben der Jugendleitung sind in der Jugendordnung festgelegt.
- Der Vorsitzende der Jugendleitung (Landesjugendwart) ist Mitglied im Vorstand des RV und hat über die Tätigkeit der Jugendleitung bei der Mitgliederversammlung des RV Bericht zu erstatten.



§ 11 SCHIEDS- UND EHRENGERICHT

Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes werden vom Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. (LPBB) wahrgenommen.

§ 12 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. (LPBB) vorgenommen. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht zur Verwendung der finanziellen Mittel, die der Entscheidung des RV unterliegen, vorzulegen.

§ 13 AUSSCHÜSSE

1. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
2. Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten des RV haftet ausschließlich das Verbandsvermögen des RV.

§ 15 AUFLÖSUNG DES RV

1. Der Antrag auf Auflösung des RV muss mindestens von der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des RV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der dem RV angehörenden Vereine durch ihre Delegierten anwesend sind und der Auflösungsbeschluss von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten gefasst wird. Falls diese erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einberufen werden. Auf dieser zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Regionalverband mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten aufgelöst werden.
3. Nach Auflösung des RV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Regionalverbandsvermögen an den Landessportbund Berlin e.V. verbunden mit der Auflage, dass die Mittel ausschließlich dem Reit-, Fahr- und Voltigiersport zu gemeinnützigen Zwecken wieder zugeführt werden müssen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren; sie vertreten gemeinsam.

§ 16

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Mai 2001 geändert. Die Änderungen treten im Innenverhältnis mit Beschlussfassung in Kraft.